

5. 5. 1966

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom
mit dem das Verteilungsgesetz Rumänien ab-
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verteilungsgesetz Rumänien, BGBl. Nr.
71/1965, wird abgeändert wie folgt:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Aus den gemäß Artikel 7 des Vertrages
im Jahre 1965 zufließenden Mitteln ist der reine
Schillinggegenwert für US-Dollar 78.880 der
Caisse Commune des Porteurs des Dextes Publi-
ques Autrichienne et Hongroise, Paris (Caisse
Commune), zur Verfügung zu stellen.“

2. § 2 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) für die nicht durch die Caisse Commune
bedienten Forderungen aus den am 1. Jän-
ner 1962 und am 3. Juli 1963 im Eigentum
österreichischer physischer und juristischer
Personen gestandenen, außerhalb des rumä-
nischen Staatsgebietes zahlbaren Wert-
papieren der äußeren öffentlichen Schuld
Rumänien und den von rumänischen
öffentlichen Körperschaften ausgegebenen
Teilschuldverschreibungen (§ 16), wenn die
Wertpapiere vorgelegt werden und soweit
hinsichtlich der Rechte aus den Teilschuld-
verschreibungen nicht offenbar mit dem
Ablauf des 12. September 1944 Verjährung
nach damaligem rumänischem Recht einge-
treten ist.“

3. a) Die erste und zweite Zeile des § 3 Abs. 2
haben zu lauten:

„Keine Vermögensschaften, Rechte und Inter-
essen im Sinne des § 2 Abs 1 sind“.

b) § 23 hat zu lauten:

„Nach Maßgabe der zugeflossenen Mittel hat
die Finanzlandesdirektion 70 v. H. der vorläu-
figen, bei Anrechnung gemäß § 26 oder Abzug
gemäß § 28 Abs. 4 verbleibenden, laut § 22 fest-
gesetzten Entschädigung in zwei jährlichen Teil-
beträgen flüssigzumachen.“

4. Im § 16 entfallen Abs. 2 und 3.

5. Der 17. Punkt der Anlage zu § 16 des Ver-
teilungsgesetzes Rumänien entfällt.

6. § 21 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für den vorläufigen Verteilungsplan hat
der Verteilungssenat von einer angenommenen
Entschädigungssumme von S 32.000.000— aus-
zugehen.“

7. § 24 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für den endgültigen Verteilungsplan ist
von dem der Republik Österreich zugekomme-
nen reinen Schillinggegenwert von US-Dollar
1.276.120— auszugehen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit
dem 1. Mai 1965 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Auf Grund des Protokollarabkommens von Innsbruck vom 29. Juni 1923 wurde die Caisse Commune des Porteurs des Dettes Publiques Autrichienne et Hongroise, Paris (Caisse Commune), errichtet. Sie hat im Namen und für Rechnung der Inhaber gewisser Staatsschuldverschreibungen der österreichisch-ungarischen Monarchie die von den Nachfolgestaaten geleisteten Zahlungen in Empfang zu nehmen und auszuschiütten. Die Nachfolgestaaten hatten nach der durch die Friedensverträge nach dem Ersten Weltkrieg gegebenen Rechtslage nach einem Aufteilungsschlüssel der Reparationskommission Beitragsquoten für Zinsen und Tilgungsdienst der einzelnen Emissionen aufzubringen.

Da die Leistung Rumäniens noch offen war, ergab sich bei den Ende 1962 abgeschlossenen Vermögensverhandlungen mit der Rumänischen Volksrepublik die Frage der Einbeziehung nunmehriger österreichischer Titelinhaber solcher von der Caisse Commune zu bedienender Emissionen in die Globalsumme des sodann zustandekommenen Vermögensvertrages. Zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Kürzung der Globalsumme und wegen der Ungewißheit über direkte Verhandlungen der Caisse Commune mit der Rumänischen Volksrepublik wurde die Einbeziehung österreichischer Titelinhaber hinsichtlich der rumänischen Beitragsquoten vorgenommen. Mangels eindeutiger Unterlagen über die vorhandenen österreichischen Titelinhaber konnte der Betrag innerhalb der Globalsumme nicht festgelegt werden.

Ohne Kenntnis eines solchen genauen Gesamtbetrages mußte zur Wahrung der Rechte aller Entschädigungswerber von einer Aussonderung eines Betrages für solche Titelinhaber zwecks Überlassung an die Caisse Commune abgesehen und eine österreichische Regelung für die Caisse-Commune-Werte hinsichtlich der rumänischen Beitragsquoten in das Verteilungsgesetz Rumänien, BGBl. Nr. 71/1965 (§ 16 Abs. 2 und 3), aufgenommen werden.

Erst nach Verabschiedung des Verteilungsgesetzes Rumänien am 10. Dezember 1964

konnte seitens der Caisse Commune die genaue Zahl der den österreichischen Titelinhabern entsprechenden Obligationen erhoben und entsprechend den Quotenbeträgen des Verteilungsgesetzes Rumänien (Punkt 17 der Anlage zu § 16 des Verteilungsgesetzes Rumänien) der bezügliche Gesamtbetrag mit US-Dollar 78.880 angegeben werden.

Die Caisse Commune verlangte nunmehr die Überweisung dieses Betrages. Da eine gesonderte Behandlung österreichischer Titelinhaber jedenfalls technische Schwierigkeiten für die sonstigen Ausschüttungen sowohl für die Caisse Commune als auch für die österreichischen Zahlstellen mit sich bringt und die österreichische Sonderbehandlung der den österreichischen Inhabern zustehenden Obligationen hinsichtlich der rumänischen Beitragsquoten gegenüber der einheitlichen Bedienung seitens der Caisse Commune zu einer Benachteiligung der österreichischen Titelinhaber führen könnte, ist es geboten, den Gesamtbetrag im Wege einer Novellierung aus dem Verteilungsgesetz Rumänien herauszunehmen, um ihn der Caisse Commune zur Verfügung zu stellen.

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu 1.: Durch diese Bestimmung wird die Ausnahme der Gesamtsumme für österreichische Titelinhaber von Caisse-Commune-Werten in der Höhe von US-Dollar 78.880 aus der Globalsumme des Vermögensvertrages mit der Rumänischen Volksrepublik festgelegt. Da das Verteilungsgesetz die zufließenden Verrechnungsdollar mit dem nach Abzug der Bankspesen verbleibenden Schillinggegenwert der Entschädigung zu führt, muß der Dollarbetrag im reinen Schillinggegenwert der Caisse Commune zur Verfügung gestellt werden.

Zu 2.: Diese Bestimmung enthält lediglich die nunmehrige Klarstellung, daß die Ansprüche aus Caisse-Commune-Werten, die an sich vom Vermögensvertrag der Rumänischen Volksrepublik erfaßt sind, wegen der Herausnahme des entsprechenden Gesamtbetrages zugunsten der Caisse Commune nicht mehr unter den Bat-

schädigungstatbestand des Verteilungsgesetzes Rumänien fallen.

Zu 3. a) und b): Diese beinhalten lediglich eine Richtigestellung des Textes des Verteilungsgesetzes Rumänien.

Zu 4.: Da auf Grund der Novelle eine gesonderte Regelung für die Caisse-Commune-Werte im Rahmen des Verteilungsgesetzes entfällt, waren auch die diesbezüglichen Bestimmungen im § 16 Abs. 2 und 3 zu streichen.

Zu 5.: Dasselbe gilt für den Punkt 17 der Anlage zu § 16 des Verteilungsgesetzes, der die in Betracht kommenden Emissionen und der die auf den einzelnen Titel entfallenden Quotenbeträge aufgeführt hatte.

Zu 6. und 7.: Da aus der Globalsumme, die von der Rumänischen Volksrepublik bezahlt wird, der Gesamtbetrag für Caisse-Commune-Werte herausgenommen wird, waren die Beträge, die bei der Erstellung des vorläufigen und endgülti-

gen Verteilungsplanes in Betracht kommen, dementsprechend zu ändern.

Zu Artikel II:

Das Verteilungsgesetz Rumänien ist am 1. Mai 1965 in Kraft getreten. Die Novelle soll den Zustand im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verteilungsgesetzes Rumänien herstellen, so daß eine diesbezügliche Rückwirkung für das Inkrafttreten der Novelle auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verteilungsgesetzes Rumänien vorzusehen war.

Die Novelle bedarf keiner sonstigen besonderen Überleitungsvorschriften, da Rechte aus individuellen Entscheidungen der Bundesverteilungskommission Entschädigungswerbern von Caisse-Commune-Werten im Zuge des Verfahrens nach dem Verteilungsgesetz noch nicht entstanden sind.

Schließlich enthält dieser Artikel die Vollzugs Klausel.